

## **Richtlinien**

für das Vergabeverfahren bei Kurzstipendien für Auslandspraktika an Studierende in auslandsbezogenen Studiengängen an deutschen Hochschulen/Förderung von selbstbeschafften Praktika in Internationalen Organisationen/Praktika in deutschen Auslandsvertretungen/Praktika an deutschen Schulen im Ausland

### **Gliederung**

- |  |  |
|--|--|
| <b>I.</b> Ziel und Förderungsgrundsätze                  | <b>IV.</b> Förderungsverfahren; Form, Frist, Wirksamkeit |
| <b>II.</b> Förderungsvoraussetzungen                     | 1. <i>Antragsberechtigung</i>                            |
| 1. <i>Auslandsbezogener Studiengang</i>                  | 2. <i>Antragsunterlagen</i>                              |
| 2. <i>Praktikumsdauer und -anerkennung</i>               | 3. <i>Frist</i>  |
| 3. <i>Nachweis des Studienfortschritts</i>               | 4. <i>Antragsbearbeitung</i>                             |
| 4. <i>Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen</i>          | 5. <i>Wirksamkeit</i>                                    |
| 5. <i>Vorlage der Praktikumsplatz-Zusage</i>             | <b>V.</b> Förderungsleistungen                           |
| 6. <i>Motivation für das Praktikum</i>                   | <b>VI.</b> Verpflichtungen des Empfängers                |
| 7. <i>Votum der Hochschule zur beantragten Förderung</i> | <b>VII.</b> Förderungswiderruf                           |
| <b>III.</b> Förderungsbedingungen/Zusätzliche Hinweise   | <b>VIII.</b> Geltungsbereich; Datenschutz                |

### **I. Ziel und Förderungsgrundsätze**

Der Deutsche Akademische Austauschdienst setzt sich zum Ziel, praxisbezogene Auslandsaufenthalte von Studierenden im Rahmen von auslandsbezogenen Studiengängen zu fördern. Diese Förderung erfolgt durch die Vergabe von Kurzstipendien, wenn die im Folgenden dargelegten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei steht die Förderung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf ein Kurzstipendium besteht selbst dann nicht, wenn sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Auswahl der zu fördernden Antragsteller liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes. Der DAAD spricht ausschließlich persönliche Förderungszusagen aus. Kollektive Zusagen für eine Gruppe sind ausgeschlossen. Soziale Bedürftigkeit des Antragstellers hat weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Kurzstipendiums Einfluss.

### **II. Förderungsvoraussetzungen**

Die Förderungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein. Der Antragsteller erfüllt die Förderungsvoraussetzungen, wenn er ein auslandsbezogenes Studium absolviert, im 2. Fachsemester vollimmatrikuliert ist sowie über hinreichende

Fremdsprachenkenntnisse verfügt. Zudem muss das zu fördernde Praktikum auf der Grundlage der Studienordnung durch die Hochschule als studienfördernd angesehen werden. Das Praktikum muss einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen (40 Kalendertagen) umfassen, was durch die Vorlage einer entsprechenden Praktikumsplatz-Zusage nachzuweisen ist. Für die Förderung von Praktika in Internationalen Organisationen, für die Praktika an Deutschen Auslandsvertretungen und für Praktika an deutschen Schulen im Ausland gelten Sonderbedingungen.

### **1. Auslandsbezogener Studiengang**

Der auslandsbezogene Studiengang muss von dem Studierenden zwingend ein Auslandspraktikum fordern.

Dabei gilt der Studiengang nur dann als auslandsbezogen, wenn ein Auslandsaufenthalt aufgrund der geltenden Studien- und Prüfungsordnung unausweichlich erscheint und ein erfolversprechendes Studium ohne das Auslandspraktikum nahezu unmöglich ist. (Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel: ein landwirtschaftliches Praktikum in den Tropen ist im Rahmen eines Studiums der Tropischen Landwirtschaft unabdingbar.) Abzustellen ist also insbesondere auf die **konkreten Studieninhalte** des Fachs, auf die Studienordnung und die zweifelsfrei nachgewiesenen und erfolgreich erbrachten Studienleistungen.

Wenn hingegen ein Pflichtpraktikum sowohl in Deutschland als auch im Ausland absolviert werden könnte, gilt der Studiengang nicht als auslandsbezogen im Sinne dieser Förderrichtlinien. Dementsprechend bedeutet die formale Kennzeichnung eines Studiengangs als „international“ oder als „auslandsorientiert“ nicht automatisch die Qualifizierung als auslandsbezogener Studiengang im engeren Sinne dieser Förderrichtlinien. Die Entscheidung über die Anerkennung eines Studiengangs als „auslandsbezogen“ im Sinne dieser Richtlinien obliegt der zuständigen Arbeitseinheit des DAAD, die für die Entscheidungsfindung ggf. eine Auswahlkommission aus unabhängigen Hochschullehrern konsultiert.

Der auslandsbezogene Studiengang muss ausgerichtet sein als Hauptstudiengang, als Schwerpunkt- oder Vertiefungsstudium ab dem 2. Fachsemester im Rahmen eines normalen Studiengangs oder als Aufbau- oder Ergänzungsstudium nach Abschluss eines normalen Hochschulstudiums.

Prinzipiell muss die Studien- bzw. Prüfungsordnung eine praxisbezogene Tätigkeit im Ausland vorschreiben. In speziell begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise auch die Empfehlung eines Auslandspraktikums durch die Hochschule (z.B. betreuenden Professor oder Leiter des Fachbereichs) genügen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Vorlage des entsprechenden DAAD-Formblatts vom zuständigen Fachbereich zu bescheinigen. In speziell begründeten Einzelfällen ist auch eine Antragstellung möglich, wenn der Antragsteller den auslandsbezogenen Studiengang im Nebenfach studiert.

### **2. Praktikumsdauer und -anerkennung**

Das Praktikum muss mindestens sechs Wochen – d.h. 40 Kalendertage – umfassen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums im Rahmen der Studienordnung müssen laut „Bescheinigung der Hochschule“ (DAAD-Vordruck) – - gegeben sein.

### **3. Nachweis des Studienfortschritts**

Die Antragsteller müssen mindestens im 2. Fachsemester vollmatrikuliert sein. Das Abiturzeugnis und der Notenspiegel der bisher erbrachten Studienleistungen sind einzureichen. EU-Bürger und Gleichgestellte müssen die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen.

### **4. Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügt, um das Praktikum erfolgreich durchführen zu können. Grundsätzlich sind Fremdsprachenkenntnisse in der Verkehrssprache des Gastlandes bzw. der Arbeitssprache nachzuweisen. Der Nachweis einer

anderen Fremdsprache als der Verkehrssprache des Landes wird nur anerkannt, wenn die Gastinstitution diese andere Fremdsprache schriftlich als Praktikumssprache bestätigt. Für DaF-Praktika gilt der Nachweis hinreichender Englischkenntnisse, wenn die Verkehrssprache des Landes nicht beherrscht wird, als ausreichend. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse ist auf dem entsprechenden DAAD-Vordruck zu erbringen. Erste Adresse für die Abnahme der Sprachprüfung sind die Fremdsprachen-Einrichtungen der Hochschulen. (Abiturzeugnisse, Sprachzeugnisse von Volkshochschulen, Gymnasiallehrern usw. sind nicht ausreichend.) Das DAAD-Sprachzeugnis ist als Original (nicht als Kopie) einzureichen. Alternativ werden folgende Sprachnachweise akzeptiert, sofern sie nicht älter als 2 Jahre sind: Cambridge Certificate, TOEFL-Test, IELTS, TOEIC, UCLES oder UNI-Cert (für Englisch) sowie DELF und DALF (für Französisch). Bei den letztgenannten Sprachprüfungs-Nachweisen sind Kopien ausreichend.

### **5. Vorlage der Praktikumsplatz-Zusage**

Die Zusage des Praktikums durch den ausländischen Praktikumsgeber ist bereits bei der Antragstellung vorzulegen. Dieses Dokument - Schreiben mit Briefkopf, Stempel und Unterschrift oder eine beglaubigte Kopie - soll den exakten Praktikumszeitraum, den vorgesehenen Praktikumsinhalt sowie den Namen des fachlichen Betreuers enthalten. Aus rechtlichen Gründen können keine Einladungsschreiben akzeptiert werden, die per Email als pdf o.ä. verschickt wurden. Alternativ kann der Praktikumsgeber das Angebot eines Praktikums per Fax direkt an den DAAD senden.

### **6. Motivation für das Praktikum**

Jeder Antragsteller muss in einem kurzen und aussagekräftigen Anschreiben seine besondere Motivation für das Praktikum darlegen und kurz begründen, weshalb er in dem gewünschten Land ein Praktikum absolvieren möchte.

### **7. Votum der Hochschule zur beantragten Förderung**

Grundsätzlich benötigt der DAAD für seine Entscheidung über den Stipendienantrag von der Heimathochschule des Antragstellers ein Votum zur Förderlichkeit des beabsichtigten Auslandspraktikums. Bei mehreren Antragstellern aus einer Hochschule ist ein Ranking (eine nach Förderpriorität abgestufte Liste) der von Seiten der Hochschule vorgelegten Stipendienanträge unabdingbar erforderlich (s. Vordruck „Bescheinigung“).

## **III. Förderungsbedingungen/Zusätzliche Hinweise**

- a) Antragstellern kann pro Kalenderjahr nur ein Kurzstipendium gewährt werden. Ferner ist die Bewilligung eines Kurzstipendiums an einen Antragsteller in zwei aufeinander folgenden Jahren ausgeschlossen.
- b) Ein DAAD-Stipendium und eine Förderung im Rahmen des EU-Programms ERASMUS oder des Fulbright-Programms können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- c) Wird im Zusammenhang mit dem Praktikum eine Vergütung gezahlt oder wird zur Durchführung des Praktikums von dritter Seite ein Stipendium gewährt, so werden diese Geld-/ Naturalleistungen auf das Kurzstipendium angerechnet, wenn sie den Gegenwert von Euro 512,00 pro Monat übersteigen.
- d) Liegt die monatliche Praktikantenvergütung höher als die einschlägige DAAD-Vollstipendienrate des Praktikumslandes, so wird kein Kurzstipendium, sondern lediglich ein Fahrtkostenzuschuss gewährt - und zwar nur, sofern das Praktikumsland im Katalog der förderfähigen Länder des Fahrtkostenzuschuss-Programms enthalten ist.
- e) BAföG-Empfänger sollen BAföG zur Absicherung der Eigenbeteiligung in Anspruch nehmen; sie können vom DAAD eine Aufstockung auf die BAföG-Auslandsförderung

erhalten. Der Antrag auf BAföG-Auslandsförderung ist beim zuständigen Ausbildungsförderungsamt möglichst frühzeitig einzureichen.

- f) Neben dem Antrag auf ein Kurzstipendium ist ein weiterer Antrag auf einen Fahrtkostenzuschuss für denselben Zeitraum nicht zulässig. Sollte jedoch dem Antragsteller bereits ein Fahrtkostenzuschuss gewährt worden sein, so ist das Kurzstipendium um die Höhe des Fahrtkostenzuschusses zu mindern.
- g) Praktika, die der Forschung, der Vorbereitung von Examensarbeiten, Promotionsvorhaben o.ä. dienen sowie reine Studienaufenthalte im Ausland sind ebenso von der Förderung ausgeschlossen wie Tätigkeiten, die dem Gelderwerb dienen. Nebentätigkeiten im Sinne einer Beschäftigung gegen Vergütung, welche die Arbeitskraft des Praktikanten ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, sind mit der Gewährung eines Kurzstipendiums nicht vereinbar.
- h) Juristen oder Lehramtsanwärter, die als Referendare Unterhaltsbeihilfe oder Anwärterbezüge erhalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- i) Bei der Antragsprüfung für die Förderung von Praktika in „Internationalen Organisationen“ wird von folgender Definition ausgegangen:  
Internationale Organisationen sind durch einen völkerrechtlichen Vertrag begründete Vereinigungen von Staaten, Mittelgeber sind die einzelnen Mitgliedsländer. Es sind drei große Gruppen Internationaler Organisationen zu identifizieren:
  1. Das UN-System mit Sonder-, Spezial-, und assoziierten Organisationen sowie regionalen und funktionalen Kommissionen
  2. die Bretton Woods Institutionen (Weltbankgruppe)
  3. andere Organisationen, wie z.B. die OECD, OSZE, NATO und die IOM
 (die GTZ, politische Stiftungen, NGOs, etc. sind **KEINE** Internationalen Organisationen im völkerrechtlichen Sinne).
- j) Unter die Definition „Deutsche Auslandsvertretungen“ im Sinne dieser Richtlinien fallen:
  1. Botschaften
  2. Generalkonsulate und Konsulate
  3. Ständige Vertretungen (bei Internationalen Organisationen etc.)
- k) Das Goethe-Institut, die politischen Stiftungen und die deutschen Außenhandelskammern (AHKs) sind **KEINE** deutschen Auslandsvertretungen.
- l) Informationen zu Deutschen Schulen im Ausland finden Sie unter:  
[www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)

#### **IV. Förderungsverfahren; Form, Frist und Wirksamkeit**

Wenn ein Fachbereich erstmals einen Förderungsantrag an den DAAD weiterleitet, müssen Studien- und Prüfungsordnung für den betreffenden Studiengang mit vorgelegt werden.

### 1. Antragsberechtigung

- a) DAAD-Auslandsstipendien stehen für deutsche vollmatrikulierte Studierende von deutschen staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschulen zur Verfügung.
- b) Unter engen Voraussetzungen können auch Deutschen gleichgestellte Personen gemäss § 8 Abs.1 Ziffer 2 ff. und Abs. 2 BAföG in die Förderungsmaßnahmen einbezogen werden. Dabei handelt es sich um
- heimatlose Ausländer,
  - anerkannte Asylberechtigte,
  - anerkannte Flüchtlinge,
  - Ausländer, für die Abschiebungsschutz besteht und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
  - Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder Ehegatte Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
  - Ausländer, die unter den Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU als Ehegatten oder Kinder von EU-Staatsangehörigen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt haben,
  - Studierende aus EU-Ländern, die in Deutschland bereits vor Aufnahme des Studiums in einer mit dem Studium in inhaltlichem Zusammenhang stehenden Tätigkeit gearbeitet haben,
  - Ausländer, die selbst vor Aufnahme ihres Studiums fünf Jahre oder deren Eltern während der letzten sechs Jahre vor dem Studium mindestens drei Jahre rechtmässig in Deutschland erwerbstätig waren.
  - Studierende aus EU-EWR-Ländern mit Daueraufenthaltsrecht

(vgl. Studium, Forschung, Lehre im Ausland, Förderungsmöglichkeiten für Deutsche Akademisches Jahr 2010/2011 hrsg. v. DAAD).

### 2. Antragsunterlagen

- a) Die Antragsunterlagen für ein Kurzstipendium werden grundsätzlich von den Akademischen Auslandsämtern der jeweiligen Hochschule ausgegeben bzw. können auf der DAAD homepage heruntergeladen werden: [www.daad.de](http://www.daad.de), Informationen für Deutsche, Download, Stichwort: „Formulare und Unterlagen zum Herunterladen und Ausdrucken“.
- b) Die ausgefüllten Antragsunterlagen sind über das jeweilige Akademische Auslandsamt beim DAAD einzureichen. Eine Direktbewerbung beim DAAD ist grundsätzlich nicht erwünscht.
- c) Ein Antragsatz besteht aus folgenden Teilen:
1. **Antragsformular:** DAAD-Vordruck
  2. **Nachweis über Teilnahme an einem auslandsbezogenen Studiengang:** DAAD-Vordruck
  3. **Bescheinigung der Anerkennung des Praktikums durch die Fakultät/Nominierung für eine Förderung:** DAAD-Vordruck
  4. **Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen:** DAAD-Vordruck

Die vorgenannten Antragsunterlagen Nr. 1 bis 4 sind vollständig ausgefüllt zeitgerecht (siehe nachstehend unter Nr. 3 – Frist -) im zuständigen Akademischen Auslandsamt einzureichen.

- d) Des weiteren sind vom Antragsteller einzureichen:

Aufstellung über erbrachte Studienleistungen und eine Kopie des Abiturzeugnisses bzw. deutsche Hochschulzugangsberechtigung für Gleichgestellte

- ein kurzes Motivationsschreiben
- das Original der Einladung zum Auslandspraktikum durch die praktikumsgewährende Institution bzw. ein Exemplar des Praktikantenvertrages (Emails oder unbeglaubigte Fotokopien sind nicht ausreichend), aus dem die taggenauen Daten des Praktikums hervorgehen, ggf. mit Gehaltsnachweis
- Kopie des Personalausweises / Reisepasses
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung(en), die auch den Praktikumszeitraum umfassen muss
- ggf. BAFöG-Bescheide
- ggf. Förderbescheide anderer Förderinstitutionen  
(Technischer Hinweis: die Antragsunterlagen bitte nicht in Klarsichthüllen und nicht geheftet einreichen!)

### 3. Frist

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen zwei Monate vor Antritt des Praktikums beim DAAD eingereicht werden. Bei dieser **2-Monats-Frist** handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Das heißt, dass Anträge, die zu spät eingereicht werden, zwingend abgelehnt werden. Die Antragsteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anträge so rechtzeitig dem zuständigen Fachbereich bzw. Akademischen Auslandsamt vorgelegt werden, dass die Antragsunterlagen fristgerecht beim DAAD eingereicht werden können. Hierbei sind die hochschulinternen Rankingtermine zu berücksichtigen.

### 4. Antragsbearbeitung

Nach Eingang der Anträge auf ein Kurzstipendium über die Akademischen Auslandsämter wird den Antragstellern von der zuständigen Arbeitseinheit des DAAD eine Eingangsbestätigung zugesandt. Verspätet eingereichte und unvollständige sowie unleserliche Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Unterlagen verbleiben beim DAAD. Im Falle der Bewilligung des Kurzstipendiums erhält der Antragsteller eine Förderungszusage verbunden mit einem zu unterschreibenden Annahmeformular. Beide Dokumente werden in der Regel an die Heimatanschrift gesandt.

Sobald die unterschriebene Annahmeerklärung beim DAAD eingetroffen ist, wird die Überweisung des Kurzstipendiums auf das Konto des Antragstellers veranlasst, damit die Fördersumme möglichst vor Antritt des Praktikums zur Verfügung steht.

Die Annahmeerklärung muss dem DAAD spätestens **einen Monat** nach Ausfertigung der Zusage vorliegen; andernfalls erlischt die Förderungszusage.

### 5. Wirksamkeit

Die Förderungszusage des DAAD wird erst wirksam, wenn sich der Empfänger auf dem entsprechenden DAAD-Vordruck schriftlich mit der Annahme des Kurzstipendiums einverstanden erklärt und hierdurch die Richtlinien sowie die in der Förderungszusage enthaltenen Verpflichtungen anerkannt hat.

## V. Förderungsleistungen

Das Kurzstipendium wird in einer Summe zu Beginn des Auslandsaufenthaltes ausgezahlt. Es setzt sich aus zwei Elementen zusammen: einer monatlichen Teilstipendienrate (Pauschalbetrag) zum Lebensunterhalt und einem Fahrtkostenzuschuss. Der maximale Förderungszeitraum beträgt **drei Monate**. Der einmalige länderspezifische pauschale Fahrtkostenzuschuss wird für die Hin- und Rückreise gewährt.

BAföG-Empfänger erhalten ein Stipendium, das an Stelle der Teilstipendienrate eine monatliche Aufstockung der Auslands-BAföG-Zahlung beinhaltet (ebenfalls Pauschalbetrag).

## **VI. Verpflichtungen des Stipendienempfängers**

Der Stipendienempfänger ist verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Kurzstipendiums zugrunde liegen, **sofort** schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist er verpflichtet, bei Nichtantritt bzw. bei Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD umgehend zu informieren und das Stipendium unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

Ferner verpflichtet sich der Antragsteller, spätestens **acht Wochen** nach Beendigung des Praktikums dem DAAD einen Bericht über den Erfolg der Ausbildung (ausgefülltes Deckblatt auf DAAD-Vordruck / KSt 2 (7) und einen frei zu gestaltenden, aussagekräftigen Praktikumsbericht) zuzusenden sowie eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Dauer des Praktikums (beglaubigte Fotokopie) beizubringen.

## **VII. Förderungswiderruf**

Der DAAD ist berechtigt, seine Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Stipendienempfänger zu vertreten hat), das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird, die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand, der Stipendienempfänger vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder der Stipendienempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Verletzung der Berichtspflicht).

Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Antrag angegebenen Dauer ab, so behält sich der DAAD ausdrücklich einen teilweisen Widerruf der Förderungszusage vor, wenn der Antragsteller einen kürzeren Auslandsaufenthalt ableistet. Dies hat zur Folge, dass der Stipendiat anteilig die unbegründet erhaltenen pauschalen Lebenshaltungskosten an den DAAD zurückzahlen muss. Wird die Mindestaufenthaltsdauer von 6 Wochen (40 Kalendertage) für das Praktikum unterschritten, ist das Stipendium in voller Höhe zurückzuerstatten. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn der Stipendienempfänger die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hat (z.B. Kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen).

Leistet hingegen der Stipendienempfänger einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf eine erhöhtes Stipendium bzw. eine Nachtragsbewilligung gegenüber dem DAAD.

Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltes der Geldsumme mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

### **VIII. Geltungsbereich; Datenschutz**

Diese Richtlinien sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage.

Sie treten am 1.1.2010 in Kraft.

Die Daten des Kurzstipendienempfängers werden vom DAAD gemäß dem „Bundesdatenschutzgesetz“ in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.